

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Data and Computer Science**

vom 20. März 2024

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99) neu gefasst worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Data and Computer Science der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Data and Computer Science der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

### **§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Data and Computer Science ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science im Fach Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss. Es muss jeweils ein Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% und eine Bachelorarbeit mit 100%-Fachanteil im Bereich Informatik vorliegen. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3,
  2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein

- Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
  4. ein Nachweis über die fachlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Form des Transcript of Records,
  5. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern die Studienbewerber und -bewerberinnen nicht Englisch als Muttersprache innehaben. Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre zum Ende der Antragsphase sein und können nachgewiesen werden durch:
    - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 532 von 677, bzw. mit mindestens 72 von 120 Punkten internetbased oder
    - b) das International English Language Test System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 5,5 oder besser oder
    - c) Cambridge English Scale mit mindestens 160 Punkten oder
    - d) sonstigen Nachweis auf mindestens Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), beispielsweise durch den Ausweis mindestens des Niveaus B2 im Abiturzeugnis oder
    - e) einen erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
  6. ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion) in Form von Antworten auf vorgegebene Fragen. Die Modalitäten und die Fragen werden durch die Auswahlkommission festgelegt und während der Bewerbungsphase mitgeteilt,
  7. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Data and Computer Science oder einem verwandten Masterstudiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. März eines Jahres und für das

Sommersemester bis zum 15. September des vorangehenden Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2024/25 ist der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.05.2024 bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Data and Computer Science eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zehn durch die Fakultät gewählten Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Aus den Mitgliedern wird ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der Fakultät benannt, die aus der Gruppe der Professorenschaft stammen müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Data and Computer Science und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
  1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bachelor of Science im Fach Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Es muss jeweils ein Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% und eine Bachelorarbeit mit 100%-Fachanteil im Bereich Informatik vorliegen. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3,
  2. fachliche Kenntnisse mindestens im Umfang von 56 LP in Informatik und 16 LP in Mathematik; die Informatikkenntnisse sind aus den Inhalten Praktische Informatik, Technische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme und Netzwerke, Software Engineering, Theoretische Informatik, Datenbanken sowie weiteren vertiefenden Gebieten der Informatik nachzuweisen; diese Kenntnisse müssen in angemessenem Umfang durch Programmierkenntnisse begleitet werden; zusätzlich sind Mathematikkenntnisse aus den Inhalten Lineare Algebra, Analysis sowie weiteren vertiefenden Gebieten der Mathematik nachzuweisen,
  3. ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion) in Form von Antworten auf vorgegebene Fragen,

4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien der Note des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), der fachlichen Kenntnisse (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) und des Motivationsschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) statt.
    - a) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:  
  
      - 1,0 bis 1,2 entspricht 10 Punkten,
      - 1,3 bis 1,4 entspricht 9 Punkten,
      - 1,5 bis 1,6 entspricht 8 Punkten,
      - 1,7 bis 1,8 entspricht 7 Punkten,
      - 1,9 bis 2,0 entspricht 5 Punkten,
      - 2,1 bis 2,3 entspricht 3 Punkten.
  
    - Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, wird die vorläufige Note, die sich aus den bis dahin erbrachten Leistungen ergibt, entsprechend dem oben genannten Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet. Wenn diese nach den bis dahin erbrachten Leistungen eine geringere Note als 2,3 erzielt haben, erhalten sie 2 Punkte zur Teilnahme am Auswahlverfahren.
  
    - b) Die fachlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet.
  
    - c) Das Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet.
  
    - d) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben a) bis c). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.
  2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt nach § 5.
  3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 35 Punkte) und des Auswahlgesprächs gem. § 5 (maximal 15 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (insgesamt maximal 50 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

## **§ 5 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Data and Computer Science befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zum Auswahlgespräch wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1d) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Das Auswahlgespräch wird von Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. von durch die Auswahlkommission bestellten Prüfungsberechtigten des Studiengangs Data and Computer Science geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder. In den Auswahlgesprächen kann weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal zusätzlich mitwirken.
- (5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 8 Minuten (i. d. R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu drei sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig (somit mit Gesamtdauer von bis zu ca. 24 Minuten). Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und werden gesondert bewertet.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den auswahlgesprächsführenden Personen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der auswahlgesprächsführenden Personen, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von auswahlgesprächsführenden Personen getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (7) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Data and Computer Science auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- a) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 10 Punkte;
- b) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 7 Punkte;
- c) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 4 Punkte;
- d) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- a) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Data and Computer Science an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu studieren = 2 Punkte;

- b) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- c) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- a) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
  - b) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
  - c) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.
- (8) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

## **§ 6 Vergabe von Studienplätzen**

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil im Bereich Informatik von mindestens 50% verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Gesamtergebnis der Auswahlgespräche; besteht danach immer noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Data and Computer Science vom 9. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 26/2021 S. 1645) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Melchior  
Rektorin